

Neuenstadter Bogen – und Armbrustverein e. V.

- Vereinssatzung vom 15.01.2002 –

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen : Neuenstadter Bogen- und Armbrustverein. Er hat seinen Sitz in Neuenstadt am Kocher. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nr. 1431 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, *im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.*

- 1.) *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage verwirklicht, insbesondere mit Bogen und Armbrust, sowie der sportlichen Förderung seiner Mitglieder.*
- 1.) *Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Jugendarbeit in sportlicher und allgemeiner Hinsicht. Diese Ziele und Zwecke des Vereins werden unter anderem verwirklicht durch, die Durchführung von allgemeinen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im In-und Ausland für Mitglieder und Nichtmitglieder.*

Der Verein ist *selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.* Etwaige Mittel sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. , damit mittelbares Mitglied des deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) er kann Ehrenmitglieder haben
- 2.) Zur Aufnahme ist schriftlich Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erreichen dadurch Beitragsbefreiung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstands Beschluß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre. *Das Stimm- und Wahlrecht von Mitgliedern unter 18 Jahre geht auf deren gesetzlichen Vormund über.*

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, mit einer Frist von einem Monat auf den Schluß des Kalenderjahres, sowie durch Ausschluß.
- 2.) Mitglieder können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen. das Gleiche gilt wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen zwei Wochen Berufung einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluß entscheidet; bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 3.) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden/e
 - b) dem 2. Vorsitzenden/e
 - c) dem Schriftführer/in
 - d) dem Schatzmeister/in
 - e) dem Sportleiter/in
 - f) dem Jugendleiter/in oder dessen Vertreter/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§ 8.2

Ausschließlich mit Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende für den Verein nur handeln soll, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Schatzmeister obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 3.) Der Ausschuß besteht aus dem
- a) Gesamtvorstand
 - b) zwei bis acht Beisitzern

Der Ausschuß beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

§ 9

Jugend des Vereins

- 1.) *Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins*
- 2.) *Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.*
- 3.) *Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.*
- 4.) *Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.*
- 4.) *Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses des Vereins.*
- 5.) *Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.*
- 6.) *Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und muß durch die anderen Organe des Vereins entsprechend beteiligt werden.*

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, Zuwendungen oder ähnliches begünstigt werden.*

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte erfolgen.

- 1.) Tagesordnung
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Fällige Wahlen zum Vorstand und Kassenprüfern sowie den Beisitzern im Ausschuß
 - d) Haushaltsvorschlag und dessen Genehmigung
 - e) Beschluß für den An- und Verkauf von Grundstücken
 - f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes

- 2.) Anträge von Mitgliedern
Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegt *und kein satzungsändernden Charakter haben.*

- 3.) Beschlußfassung
Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche
- 4.) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 14 Beschlußfassung zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1.) Satzungsänderungen
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- 2.) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein aufgelöst werden.

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15
Auflösung des Vereins

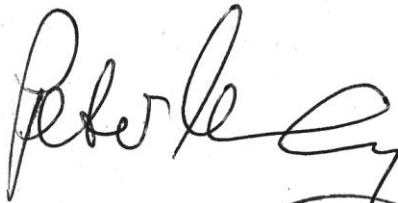
Da aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens des Vereins gem. § 61 Abs. 2 AO 1977 jetzt noch nicht angegeben werden kann, ist im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Zweck des Vereins dessen Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Unterwerfung

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Recht-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB (Württembergischer Landessportbund e. V.) und dem WSCHV von 1850 e. V. (Württembergischer Schützenverband von 1850 e. V.), insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Neuenstadt, den 15 Januar 2002

Vorstand



(Peter Munding)

2. Vorstand



(Rolf Stahl)

